

Strafprozessverordnung

vom 23. November 2010¹

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erlässt

in Ausführung von Art. 6 Abs. 3, Art. 22, Art. 30, Art. 33 Abs. 3, Art. 49 Abs. 1 und Art. 63 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung vom 3. August 2010²

als Verordnung:

I. Staatsanwaltschaft

Organisation

Art. 1.

¹ Die Staatsanwaltschaft besteht aus fünf Untersuchungsämtern und der Jugendanwaltschaft.

² Es sind zuständig:

- a) das Untersuchungsamt mit besonderen Aufgaben mit Amtssitz in St.Gallen für das ganze Kantonsgebiet (kantonales Untersuchungsamt);
- b) das Untersuchungsamt St.Gallen für die Gemeinden St.Gallen, Wittenbach, Häggenschwil, Muolen, Mörschwil, Goldach, Steinach, Berg, Tübach, Untereggen, Eggersriet, Rorschacherberg, Rorschach und Thal mit Amtssitz in St.Gallen;
- c) das Untersuchungsamt Altstätten für die Gemeinden Rheineck, St.Margrethen, Au, Berneck, Balgach, Diepoldsau, Widnau, Rebstein, Marbach, Altstätten, Eichberg, Oberriet, Rüthi, Sennwald, Gams, Grabs, Buchs, Sevelen und Wartau mit Amtssitz in Altstätten;
- d) das Untersuchungsamt Uznach für die Gemeinden Sargans, Vilters-Wangs, Bad Ragaz, Pfäfers, Mels, Flums, Walenstadt, Quarten, Amden, Weesen, Schänis, Benken, Kaltbrunn, Rieden, Gommiswald, Ernetschwil, Uznach, Schmerikon, Rapperswil-Jona, Eschenbach, Goldingen, St.Gallenkappel, Wildhaus-Alt St.Johann, Stein, Nessler-Krummenau, Ebnat-Kappel, Wattwil, Lichtensteig, Oberhelfenschwil, Hemberg und Krinau mit Amtssitz in Uznach und einer Zweigstelle in Flums;
- e) das Untersuchungsamt Gossau für die Gemeinden Bütschwil, Lütisburg, Mosnang, Kirchberg, Wil, Bronschhofen, Zuzwil, Oberbüren, Niederbüren, Niederhelfenschwil, Neckertal, Ganterschwil, Jonschwil, Oberuzwil, Uzwil, Flawil, Degersheim, Gossau, Andwil, Waldkirch und Gaiserwald mit Amtssitz in Gossau.

³ Die Jugendanwaltschaft besteht aus den regionalen Ämtern in St.Gallen, Altstätten, Uznach und Wil. Die Zuständigkeit richtet sich nach Abs. 2 Bst. b bis e dieser Bestimmung.

Erster Staatsanwalt

Art. 2.

¹ Die Erste Staatsanwältin oder der Erste Staatsanwalt kann die Untersuchung sowie die Anklageerhebung und -vertretung aus wichtigen Gründen abweichend von der örtlichen Zuständigkeit schriftlich und mit kurzer Begründung einem anderen Untersuchungsamt zuteilen, insbesondere wenn:

- a) die Untersuchung in einem Amt angehoben wurde und sich eine neue Zuständigkeit erst im Verlauf des Verfahrens ergibt;
- b) die fallführende Mitarbeiterin oder der fallführende Mitarbeiter zu einem anderen Untersuchungsamt wechselt;
- c) es notwendig ist, um den Anschein einer Befangenheit zu entkräften;
- d) im regionenübergreifenden Gesamtinteresse ein Lastenausgleich erforderlich ist.

Stabsdienste

Art. 3.

¹ Die Stabsdienste unterstehen der Ersten Staatsanwältin oder dem Ersten Staatsanwalt.

² Sie betreiben die Koordinationsstelle für das automatisierte Strafregister nach Art. 367 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) vom 21. Dezember 1937³ und die zentrale Stelle für die Meldung des Eintretens der gesetzlichen Voraussetzungen für die Löschung von DNA-Profilen⁴.

II. Opferhilfe

Beratungsstelle

a) Bezeichnung

Art. 4.

¹ Beratungsstelle nach dem eidgenössischen Opferhilfegesetz⁵ ist die Beratungsstelle Opferhilfe der Stiftung für Opfer strafbarer Handlungen mit Sitz in St.Gallen.

b) Kantonsbeitrag

Art. 5.

¹ Der Kanton leistet der Stiftung für Opfer strafbarer Handlungen im Rahmen der vom Kantonsrat gewährten Kredite Beiträge für die Beratungsstelle, soweit diese:

- a) Aufgaben nach dem eidgenössischen Opferhilfegesetz⁶ erfüllt;
- b) wirtschaftlich geführt wird.

² Ist die Beratungsstelle gleichzeitig für weitere Kantone tätig, so wird der Beitrag nach der jeweiligen Bevölkerungszahl geleistet.

c) Zuständigkeit

Art. 6.

¹ Die Regierung setzt aufgrund von Voranschlag und Jahresrechnung der Stiftung für Opfer strafbarer Handlungen den Kantonsbeitrag fest.

² Das Departement des Innern vertritt den Kanton im Stiftungsrat der Stiftung für Opfer strafbarer Handlungen.

³ Das Sicherheits- und Justizdepartement erfüllt die Aufgaben nach Art. 31 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung vom 3. August 2010⁷.

III. Amtliche und notwendige Verteidigung

Anwaltsliste

Art. 7.

¹ Die Staatsanwaltschaft führt in Zusammenarbeit mit dem St.Gallischen Anwaltsverband eine Liste der im Kanton St.Gallen tätigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die bereit sind, notwendige und amtliche Verteidigungen auch als Anwältinnen und Anwälte der ersten Stunde zu führen.

² Bestimmt die beschuldigte Person selber keine Verteidigung, überträgt die Verfahrensleitung die notwendige oder amtliche Verteidigung in der Regel der Rechtsanwältin oder dem Rechtsanwalt, die oder der Pikettdienst leistet.

IV. Einbezug von Amtsstellen

Mitteilungspflicht

Art. 8.⁸

¹ Nach Art. 33 Abs. 1 und 2 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung vom 3. August 2010⁹ macht die Staatsanwaltschaft insbesondere Mitteilung:

- a) dem Volkswirtschaftsdepartement bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen über:
 1. den Tierschutz im Bereich der Landwirtschaft;
 2. die Jagd und Fischerei;
 3. den Natur- und Heimatschutz;
 4. die Bekanntgabe von Preisen und das Bundesgesetz über das Gewerbe der Reisenden;
 5. die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel;
 6. die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih;
 7. die Beschäftigung von ausländischen Arbeitnehmenden;
 8. die Meldepflichten von Arbeitgebern und selbständigen Dienstleistungserbringern;
 9. die eidgenössische Entsendegesetzgebung;
 10. den Wald.
- b) dem Departement des Innern:
 1. wenn eine Person, die für eine bewilligungspflichtige Einrichtung oder in einer solchen tätig ist, angeschuldigt ist wegen eines strafbaren Verhaltens, das in der Einrichtung betreute Personen beeinträchtigen könnte;
 2. bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen über die Sozialversicherung.
- c) dem Bildungsdepartement und dem zuständigen Schulratspräsidium:
 1. wenn eine Lehrperson angeschuldigt ist wegen eines strafbaren Verhaltens, das ihre Lehrtätigkeit beeinträchtigen könnte;

2. bei Widerhandlungen von Schülerinnen und Schülern, durch welche die physische, psychische oder sexuelle Integrität von Dritten beeinträchtigt oder gefährdet wird;
 3. bei Widerhandlungen von Drittpersonen, durch welche ein geordneter Schulbetrieb erheblich beeinträchtigt oder gefährdet wird.
- d) dem Finanzdepartement bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen:
1. über Lotterien und gewerbsmässige Wetten;
 2. des Steuerrechts.
- e) dem Baudepartement bei Widerhandlungen gegen die Bestimmungen über:
1. den Umweltschutz;
 2. den Gewässerschutz, den Wasserbau und die Gewässernutzung;
 3. Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen;
 4. den Strassenbau.
- f) dem Sicherheits- und Justizdepartement bei Widerhandlungen:
1. von Ausländerinnen und Ausländern;
 2. gegen Strassenverkehrs- und Schifffahrtsvorschriften;
 3. gegen Bestimmungen über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz.
- g) dem Gesundheitsdepartement, wenn eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter einer öffentlichen oder privaten Einrichtung der Gesundheitspflege angeschuldigt ist wegen eines strafbaren Verhaltens, das die Berufsausübung beeinträchtigen könnte, oder bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen über:
1. Arzneimittel und Medizinprodukte;
 2. Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände;
 3. Chemikalien;
 4. die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen;
 5. die Ausübung der medizinischen Berufe;
 6. die Ausübung von Berufen der Gesundheitspflege;
 7. den Betrieb privater Einrichtungen der Gesundheitspflege;
 8. den Schutz vor Passivrauchen;
 9. den Tierschutz;
 10. die Hundegesetzgebung;
- h) dem Gemeindepräsidium bei Widerhandlungen im Bereich der Sozialhilfe, der Hundepolizei, des Gastwirtschaftswesens, des Bau- und Strassenwesens und des Umwelt- und Gewässerschutzes;
- i) der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde:
1. wenn Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen notwendig erscheinen;
 2. wenn eine Person, die als Beiständin oder Beistand ernannt wurde, angeschuldigt ist wegen eines strafbaren Verhaltens, das die verbeiständete Person beeinträchtigen könnte.

² Wird eine solche Widerhandlung durch Bussenerhebung auf der Stelle geahndet und erscheinen nicht strafrechtliche Massnahmen als notwendig, macht die Polizei dem zuständigen Departement, Gemeinde- oder Schulratspräsidium Mitteilung.

³ Mitteilungen an eine unzuständige Stelle werden von dieser unverzüglich an die zuständige Stelle übermittelt. Sind mehrere Stellen beteiligt, orientieren sie sich gegenseitig, soweit sie die Mitteilung für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.

V. Bussenerhebung auf der Stelle

Voraussetzungen

Art. 9.

¹ Übertretungen nach dem Anhang zu diesem Erlass können durch Bussenerhebung auf der Stelle geahndet werden.

² Die Bussenerhebung auf der Stelle ist ausgeschlossen:

- a) wenn die fehlbare Person mit diesem vereinfachten Verfahren oder der sofortigen Einziehung verbotener Gegenstände oder von Deliktserlös nicht einverstanden ist;
- b) wenn aufgrund des Unrechtsgehalts der Übertretung, namentlich bei wiederholter Begehung, eine höhere Busse in Betracht kommt;
- c) wenn der fehlbaren Person zusätzlich eine Widerhandlung vorgeworfen wird, die nicht im Anhang zu diesem Erlass aufgeführt ist;
- d) bei Widerhandlungen von Jugendlichen, die das 15. Altersjahr nicht vollendet oder eine Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über die Betäubungsmittel vom 3. Oktober 1951¹⁰ begangen haben.

Zuständigkeit

Art. 10.

¹ Zur Bussenerhebung auf der Stelle sind ermächtigt:

- a) nach den eidgenössischen Vorschriften über die Ordnungsbussen im Strassenverkehr¹¹:

1. in der Stadt St.Gallen die kantonalen und städtischen Polizeiorgane, wenn sie die Dienstuniform tragen. Für die Bussenerhebung im ruhenden Verkehr ist das Tragen der Dienstuniform nicht erforderlich;
 2. im übrigen Kantonsgebiet die kantonalen und kommunalen Polizeiorgane sowie die Angehörigen des Grenzwachtkorps im Rahmen ihres Aufgabenbereichs. Das Tragen der Dienstuniform ist nicht erforderlich;
- b) nach dem Anhang zu diesem Erlass die Organe des Staates sowie die Angehörigen des Grenzwachtkorps im Rahmen ihres Aufgabenbereichs.

Verfahren

Art. 11.

- ¹ Bezahlt die fehlbare Person die Busse sofort, erhält sie eine Quittung, die ihren Namen nicht nennt.
- ² Bezahlt sie die Busse nicht sofort, erhält sie ein Bedenkfristformular. Zahlt sie innert Frist, wird dieses vernichtet. Andernfalls erfolgt die Anzeige an die Staatsanwaltschaft.
- ³ Hat die fehlbare Person keinen Wohnsitz in der Schweiz und bezahlt sie die Busse nicht sofort, hinterlegt sie den Betrag oder leistet eine andere angemessene Sicherheit.

VI. Vollzug

1. Einleitung

Amt für Justizvollzug

Art. 12.

- ¹ Das Amt für Justizvollzug im Sicherheits- und Justizdepartement erfüllt die ihm übertragenen Aufgaben im Bereich des Straf- und Massnahmenvollzugs¹².

Justizvollzugskommission

Art. 13.

- ¹ Die Justizvollzugskommission berät und unterstützt das Amt für Justizvollzug in allgemeinen Fragen des Vollzugswesens. Das Amt informiert die Kommission über wesentliche Entwicklungen und Planungen.
- ² Die Justizvollzugskommission besteht aus wenigstens sieben Mitgliedern. Die Mitglieder werden von der Regierung gewählt. Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Sicherheits- und Justizdepartementes präsidiert die Kommission von Amtes wegen.

Urteilszustellung

Art. 14.

- ¹ Die Gerichtskanzlei oder die Staatsanwaltschaft stellt das rechtskräftige Strafurteil oder den rechtskräftigen Strafbefehl zu:
 - a) bei unbedingter gemeinnütziger Arbeit, unbedingten Freiheitsstrafen, freiheitsentziehenden Massnahmen und ambulanten Behandlungen dem Straf- und Massnahmenvollzug beim Amt für Justizvollzug;
 - b) bei Anordnung von Bewährungshilfe, ambulanten Behandlungen, bei denen der Vollzug der Freiheitsstrafe aufgeschoben wird, und bei Weisungen der Bewährungshilfe.
- ² Sie legt eine Kopie des Strafregisterauszugs, eines allfälligen psychiatrischen Gutachtens und bei Abwesenheitsurteilen einen Empfangsschein bei. Ein Fahrverbot meldet sie nach Eintritt der Rechtskraft umgehend dem Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt¹³.

Meldung an andere Kantone

Art. 15.

- ¹ Das Amt für Justizvollzug macht der für den Vollzug zuständigen ausserkantonalen Behörde Mitteilung, wenn eine durch die Strafbehörde des anderen Kantons ausgesprochene Strafe vollziehbar erklärt wird.
- ² Es tritt die Vollzugskompetenzen ab und stellt das Gesuch um rechtshilfeweisen Vollzug einer Strafe¹⁴.

2. Freiheitsstrafen und freiheitsentziehende Massnahmen

Grundsatz

Art. 16.

- ¹ Das Sicherheits- und Justizdepartement vollzieht die unbedingten Freiheitsstrafen und die freiheitsentziehenden Massnahmen und erlässt die dafür notwendigen Verfügungen.

² Der Vollzug wird unter dem Vorbehalt überwiegender Sicherheitsinteressen auf die schrittweise Rückkehr in die Freiheit ausgerichtet. Das soziale Verhalten der verurteilten Person wird gefördert mit dem Ziel, eigenverantwortliches Verhalten unter Achtung der Rechte von Drittpersonen und der Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens zu erreichen und damit Rückfälle zu vermeiden.

³ Der Vollzug erfolgt:

- a) in einer offenen Vollzugseinrichtung zur möglichst realitätsnahen Vorbereitung auf ein Leben in Freiheit, wenn die dortigen Aufsichts- und Kontrollmöglichkeiten zur Vermeidung einer Flucht und zur Verhinderung neuer Straftaten als ausreichend erscheinen;
- b) in einer geschlossenen Vollzugseinrichtung oder -abteilung¹⁵, solange Fluchtgefahr besteht oder die öffentliche Sicherheit gefährdet ist.

Vollzugsbefehl

Art. 17.

¹ Das Sicherheits- und Justizdepartement bestimmt Antrittsort und -zeitpunkt, reserviert den Platz in der geeigneten Vollzugseinrichtung und fordert die verurteilte Person, die sich in Freiheit befindet, zum Antritt der Strafe oder Massnahme auf. Vorbehalten bleiben die Aufforderung zum Antritt einer Ersatzfreiheitsstrafe durch die Staatsanwaltschaft sowie der sofortige Vollzug der Sanktion bei Fluchtgefahr, erheblicher Gefährdung der Öffentlichkeit oder wenn die Erfüllung des Massnahmenzwecks anders nicht gewährleistet werden kann¹⁶.

² Leistet die verurteilte Person der Aufforderung keine Folge, beauftragt es die Polizei mit der Festnahme und Zuführung. Die Polizei darf Häuser, Wohnungen und nicht allgemein zugängliche Räume durchsuchen, wenn zu vermuten ist, dass die gesuchte Person in diesen Räumen anwesend ist¹⁷.

Vollzugauftrag

Art. 18.

¹ Das Sicherheits- und Justizdepartement erstellt für jede zu vollziehende Strafe oder Massnahme einen Vollzugauftrag, der die Vollzugsdaten sowie besondere Anordnungen und Hinweise enthält. Dieser wird der Vollzugseinrichtung mit den nötigen Vollzugsakten spätestens bei Antritt der Strafe oder Massnahme zugestellt.

Gestaltung des Vollzugs

Art. 19.

¹ Die Vollzugsplanung, die Bewilligung von Ausgang, Urlaub, des Arbeitsexternats und des Wohn- und Arbeitsexternats, die Höhe des Arbeitsentgelts und dessen Verwendung sowie der Umgang mit gefährlichen Tätern richten sich nach den entsprechenden Richtlinien der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission.

3. Vollzugsformen

Grundsatz

a) Tageweiser Vollzug

Art. 20.

¹ Freiheitsstrafen bis zu vier Wochen können tageweise vollzogen werden, wenn die verurteilte Person beim ununterbrochenen Vollzug einen unverhältnismässigen Schaden erleiden würde, insbesondere den Verlust ihrer Arbeits- oder Lehrstelle befürchten müsste, und dem Vollzug in dieser Form keine betrieblichen Gründe entgegenstehen.

² Die einzelnen Vollzugsabschnitte dauern wenigstens 48 Stunden. Der Vollzug der ganzen Strafe erfolgt innert längstens vier Monaten.

b) Halbgefängenschaft

Art. 21.

¹ Freiheitsstrafen bis zu zwölf Monaten werden in Form der Halbgefängenschaft vollzogen, wenn:

- a) keine Fluchtgefahr besteht;
- b) nicht zu erwarten ist, dass die verurteilte Person während des Vollzugs weitere Straftaten begeht;
- c) die verurteilte Person ein Anwesenheitsrecht in der Schweiz hat;
- d) die verurteilte Person während der Strafverbüsung ihrer bisherigen Arbeit oder einer anerkannten Ausbildung mit einem Beschäftigungsgrad von wenigstens 50 Prozent nachgehen kann. Haus- und Erziehungsarbeit sowie Arbeitsloseneinsatzprogramme sind gleichgestellt;
- e) die verurteilte Person Gewähr bietet, dass sie die Rahmenbedingungen der Halbgefängenschaft und die Hausordnung der Vollzugseinrichtung

einhält;

f) dem Vollzug in dieser Form keine betrieblichen Gründe entgegenstehen.

² Für die Zulassung ist die Dauer der vom Richter ausgesprochenen Gesamtstrafe massgebend. Untersuchungs- und Sicherheitshaft sowie die im vorzeitigen Strafvollzug oder wegen Anrechnung von Massnahmenvollzug erstandene Strafzeit werden nicht abgezogen; vorbehalten bleiben Reststrafen im Sinn von Art. 79 Abs. 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937¹⁸ von weniger als sechs Monaten. Verschiedene Freiheitsstrafen werden gemeinsam vollzogen und deren Dauer zusammengerechnet.

³ Die verurteilte Person setzt die bisherige Arbeit oder die begonnene Ausbildung während des Vollzugs fort und verbringt die Ruhe- und Freizeit in der Vollzugseinrichtung.

Bewilligung

Art. 22.

¹ Das Sicherheits- und Justizdepartement entscheidet über die Bewilligung einer besonderen Vollzugsform. Die Bewilligung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

² Die verurteilte Person reicht dem Amt für Justizvollzug ein begründetes Gesuch ein. Ersucht sie um Bewilligung der Halbgefängenschaft, legt sie eine Bestätigung der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers, einen Ausweis für eine selbständige Erwerbstätigkeit oder eine Ausbildungsbescheinigung jeweils mit Angabe von Arbeitsort oder Ausbildungsstätte und Arbeits- oder Unterrichtszeiten bei. Das Amt für Justizvollzug kann weitere Unterlagen einfordern.

³ Bei der Bestimmung des Vollzugsorts berücksichtigt das Sicherheits- und Justizdepartement den Wohn- und Arbeitsort der verurteilten Person.

Vollzugskosten

Art. 23.

¹ Die verurteilte Person behält den Verdienst aus ihrem Arbeitserwerb. Sie entrichtet einen Beitrag an die Vollzugskosten und stellt diesen mit regelmässigen Barvorschüssen sicher.

² Das Sicherheits- und Justizdepartement legt den Kostenbeitrag der verurteilten Person fest. Es kann den Kostenbeitrag ganz oder teilweise erlassen, wenn die verurteilte Person darum ersucht und ihre Notlage nachweist, insbesondere wenn die Erfüllung gesetzlicher Unterhalts- oder Unterstützungspflichten beeinträchtigt würde.

Widerruf

Art. 24.

¹ Das Sicherheits- und Justizdepartement widerruft die Bewilligung des tageweisen Vollzugs oder der Halbgefängenschaft, wenn:

- a) die Bewilligungsvoraussetzungen bei Strafantritt oder während des Strafvollzugs nicht mehr erfüllt sind;
- b) die verurteilte Person die besondere Vollzugsform missbraucht, insbesondere die Zeit ausserhalb der Vollzugseinrichtung zu unerlaubten Zwecken verwendet, nicht oder trotz Ermahnung verspätet einrückt, in alkoholisiertem Zustand oder unter Drogeneinfluss einrückt oder in der Vollzugseinrichtung Alkohol oder Drogen besitzt, konsumiert oder weitergibt;
- c) die verurteilte Person die Leistung des Barvorschusses oder die Zahlung des Kostenbeitrags verweigert.

² Von einem Widerruf der Bewilligung kann Umgang genommen werden:

1. bei leichtem Verschulden;
2. wenn die verurteilte Person nach unverschuldetem Verlust der Beschäftigung während des Strafvollzugs innerhalb von vierzehn Tagen eine andere geeignete Arbeit findet und die Betreuung und Überwachung während der Beschäftigungslosigkeit gewährleistet sind.

³ Wird gegen die verurteilte Person eine Strafuntersuchung eingeleitet, kann der Vollzug der Halbgefängenschaft unterbrochen und bei einer Verurteilung abgebrochen werden.

4. Gemeinnützige Arbeit

Grundsatz

Art. 25.

¹ Als gemeinnützig gilt eine Arbeit, die unentgeltlich zugunsten sozialer Einrichtungen, Werken in öffentlichem Interesse oder hilfsbedürftiger Personen geleistet wird. Die mit der gemeinnützigen Arbeit verbundene Belastung muss jener anderer Strafen insgesamt vergleichbar sein.

² Das Amt für Justizvollzug führt eine Liste von Institutionen, die zur Durchführung der gemeinnützigen Arbeit bereit und geeignet sind.

Durchführung

Art. 26.

¹ Das Sicherheits- und Justizdepartement legt die Rahmenbedingungen der gemeinnützigen Arbeit fest. Es gibt der verurteilten Person Gelegenheit, eine Vereinbarung mit einer Institution abzuschliessen und einzureichen. Diese enthält:

- a) Name der verurteilten Person;
- b) Name der arbeitgebenden Institution;
- c) Art und Dauer der gemeinnützigen Arbeit;
- d) Einsatzplan mit gewünschtem Vollzugsbeginn und Arbeitszeiten;
- e) Erklärung der verantwortlichen Leitung der Institution, die gemeinnützige Arbeit zu überwachen sowie die Verletzung der Arbeitspflicht und den Abschluss des Arbeitseinsatzes der Vollzugsbehörde zu melden.

² Reicht die verurteilte Person keine Vereinbarung ein oder ist die gewünschte Arbeit nicht gemeinnützig, weist ihr das Sicherheits- und Justizdepartement eine geeignete Tätigkeit zu.

³ Es kann im Einzelfall ausnahmsweise den Einsatz zugunsten einer hilfsbedürftigen Person bewilligen, sofern die Kontrolle der Tätigkeit gewährleistet ist.

Arbeitsleistung

Art. 27.

¹ Die verurteilte Person leistet pro Woche in der Regel wenigstens acht Stunden gemeinnützige Arbeit.

² Sie trägt die persönlichen Aufwendungen zur Erbringung der gemeinnützigen Arbeit selber, namentlich die Auslagen für Arbeitsweg und Verpflegung.

Versicherung

Art. 28.

¹ Der Kanton kommt für die Folgen von Unfällen auf, die die verurteilte Person während der Leistung der gemeinnützigen Arbeit erleidet, soweit keine andere Versicherungsdeckung besteht und der Unfall nicht vorsätzlich herbeigeführt worden ist. Bei grober Fahrlässigkeit können die Leistungen herabgesetzt werden¹⁹.

² Der Kanton haftet Dritten für Schäden, die die verurteilte Person bei Leistung der gemeinnützigen Arbeit verursacht, soweit keine andere Versicherungsdeckung besteht und die Institution kein Verschulden bei der Organisation der Arbeit trifft.

³ Hat der Kanton Schadenersatz geleistet, kann er auf die verurteilte Person Rückgriff nehmen, soweit diese den Schaden schuldhaft verursacht hat.

Abbruch

Art. 29.

¹ Das Sicherheits- und Justizdepartement bricht die gemeinnützige Arbeit ab, wenn die verurteilte Person:

- a) auf deren Weiterführung verzichtet;
- b) den Einsatzplan mit der Institution trotz Mahnung nicht einhält;
- c) die gemeinnützige Arbeit trotz Mahnung nicht entsprechend den Abmachungen oder Auflagen leistet, namentlich wenn die verurteilte Person zu Einsätzen unter Alkohol- oder Drogeneinfluss erscheint, anvertraute Gegenstände nicht sorgfältig behandelt, Sachen mutwillig beschädigt, Anordnungen missachtet oder sich gegenüber Personal der arbeitgebenden Institution oder Drittpersonen ungebührlich verhält, sodass eine weitere Zusammenarbeit nicht mehr zumutbar ist.

² Das Sicherheits- und Justizdepartement beantragt dem Gericht oder der Staatsanwaltschaft die Umwandlung in Geld- oder Freiheitsstrafe oder die Vollstreckung der Busse.

VII. Jugendstrafrechtspflege

Mediation

a) Grundsatz

Art. 30.

¹ Die Jugendanwaltschaft holt das Einverständnis der Parteien und ihrer gesetzlichen Vertreter zur Einleitung des Mediationsverfahrens ein, wenn:

- a) begründete Aussicht auf eine erfolgreiche Konfliktlösung besteht;
- b) der Stand der Untersuchung es erlaubt.

² Liegt das Einverständnis der Parteien und ihrer gesetzlichen Vertreter vor, beauftragt die Jugendanwaltschaft eine geeignete Organisation oder Person mit der Durchführung des Mediationsverfahrens. Die Jugendanwaltschaft führt eine Liste mit Mediatorinnen und Mediatoren, die hinsichtlich Ausbildung, Rechtskenntnissen und Unparteilichkeit Gewähr für einen fairen Verfahrensablauf bieten.

³ Anstelle einer Mediation kann die Jugendanwaltschaft mit den Parteien eine Vermittlungsverhandlung durchführen, wenn eine Vereinbarung zwischen den Parteien voraussichtlich auch auf diesem Weg erreicht werden kann.

b) Mediator

Art. 31.

¹ Die Mediatorin oder der Mediator:

- a) bevorzugt keine Partei und darf keinen Druck ausüben, um eine Einigung zu erreichen;
- b) bewahrt über Tatsachen, die sie oder er in dieser Funktion wahrgenommen hat, Stillschweigen und gibt ohne Zustimmung der Parteien keine Informationen oder Akten weiter.

c) Verfahren

Art. 32.

¹ Die Mediatorin oder der Mediator orientiert die Parteien über die zu verfolgenden Ziele, die Rahmenbedingungen, den geplanten Ablauf und die Tragweite des Mediationsverfahrens sowie über ihre Rechte, insbesondere die Freiwilligkeit der Mitwirkung. Auf Aussagen oder Schriftstücke, die während des Mediationsverfahrens gemacht und angefertigt wurden, können sich die Parteien in einem anderen Verfahren nicht berufen.

² Sie oder er führt mit den Parteien gemeinsame Gespräche. Ausnahmsweise können auch Einzelgespräche geführt werden. Die Gespräche finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Den Parteien kann gestattet werden, sich von ihrer gesetzlichen Vertretung oder einer Person ihres Vertrauens begleiten zu lassen.

³ Führt die Mediation zu einer Einigung, wird diese in einer schriftlichen Vereinbarung festgehalten. Die Parteien und die Mediatorin oder der Mediator unterzeichnen die Vereinbarung. Führt die Mediation zu keiner Einigung, stellt die Mediatorin oder der Mediator ihr Scheitern fest.

d) Dauer und Abschluss

Art. 33.

¹ Die Jugendanwaltschaft setzt der Mediatorin oder dem Mediator eine angemessene Frist zur Durchführung der Mediation. Das Mediationsverfahren soll in der Regel innert drei Monaten abgeschlossen werden.

² Die Mediatorin oder der Mediator orientiert die Jugendanwaltschaft über den Abschluss des Verfahrens. Die Jugendanwaltschaft wird auf Anfrage jederzeit über den Stand der Mediation orientiert. Die Jugendanwaltschaft behält die Verfahrensleitung auch während des Mediationsverfahrens. Sie sorgt für den Vollzug der Mediationsvereinbarung.

Persönliche Leistung

Art. 34.

¹ Die Jugendanwaltschaft weist der oder dem Jugendlichen eine Arbeit zu. Die zugewiesene Arbeit muss dem Alter, der Leistungsfähigkeit und der Veranlagung der oder des Jugendlichen angepasst sein. Mit der Arbeitsleistung soll ein Beitrag zur Wiedergutmachung geleistet werden.

² Die tägliche Arbeitszeit beträgt höchstens acht Stunden. Schicht- und Nachtarbeit sind ausgeschlossen.

Freiheitsentzug

Art. 35.

¹ Der Freiheitsentzug wird in einer geeigneten Einrichtung vollzogen.

² Der Vollzug in einem st.gallischen Gefängnis ist bei Fluchtgefahr oder wenn die öffentliche Sicherheit gefährdet ist, ausnahmsweise zulässig, sofern die oder der Jugendliche getrennt von erwachsenen Gefangenen untergebracht und die persönliche Betreuung durch eine Fachkraft gewährleistet sind.

³ Die Jugendanwaltschaft kann den Vollzug des Freiheitsentzugs in einer besonderen Vollzugsform bewilligen. Art. 20 bis 24 dieses Erlasses werden sachgemäss angewendet.

VIII. Strafregister

Kantonale Koordinationsstelle für das automatisierte Strafregister

Art. 36.

¹ Die Koordinationsstelle²⁰ erfüllt alle Aufgaben im Zusammenhang mit dem automatisierten Strafregister, soweit nicht eine besondere Behörde bezeichnet ist.

² Die Gerichte, die Untersuchungsämter, die Jugendanwaltschaft und das Amt für Justizvollzug melden der Koordinationsstelle alle Verfügungen und Entscheide, die nach Art. 3 ff. der eidgenössischen Verordnung über das Strafregister vom 29. September 2006²¹ in das Register einzutragen sind, innert sieben Tagen nach Eintritt der Rechtskraft.

Verkehr mit dem automatisierten Strafregister

Art. 37.²²

¹ Die Koordinationsstelle trägt eintragungspflichtige Entscheide im automatisierten Strafregister ein. Sie kann andere Stellen zur direkten Eintragung ermächtigen.

² Zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben können Daten aus dem automatisierten Register direkt abfragen:

- a) die Koordinationsstelle;
- b) die Untersuchungsämter und die Jugendanwaltschaft;
- c) die vom Kommando bezeichneten Stellen der Kantonspolizei;
- d) das Amt für Justizvollzug;
- e) das Migrationsamt;
- f) das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt.

³ Die Gerichte und die nach Art. 21 der eidgenössischen Verordnung über das Strafregister vom 29. September 2006²³ berechtigten Verwaltungsbehörden des Staates können über die Koordinationsstelle Auszüge aus dem Strafregister einholen.

IX. DNA-Profil-Informationssystem²⁴

Zentrale Stelle

Art. 38.

¹ Die Gerichte, die Untersuchungsämter, die Jugendanwaltschaft, die Polizei sowie das Amt für Justizvollzug melden der zentralen Stelle²⁵ das Eintreten der gesetzlichen Voraussetzungen für die Löschung von DNA-Profilen und teilen ihr das Löschdatum mit²⁶.

² Bei zustimmungsbedürftigen Löschungen nach Art. 17 des DNA-Profil-Gesetzes vom 20. Juni 2003²⁷ holen sie vor der Meldung bei der zuständigen richterlichen Behörde die Zustimmung ein.

³ Die Meldung an die zentrale Stelle erfolgt innert zwanzig Tagen nach Eintritt des für die Löschung massgeblichen Ereignisses²⁸.

X. Schlussbestimmungen

Änderung bisherigen Rechts

a) Geschäftsreglement der Regierung und der Staatskanzlei

Art. 39.

Das Geschäftsreglement der Regierung und der Staatskanzlei vom 7. Dezember 1951²⁹ wird wie folgt geändert:

Sicherheits- und Justizdepartement

¹ Art. 26 Bst. h^{ter}, i und k. In den Geschäftskreis des Sicherheits- und Justizdepartementes fallen:

- h^{ter}) unentgeltliche Rechtspflege vor Verwaltungsbehörden;
- i) Justizvollzug (Straf- und Massnahmenvollzug, Vollzugseinrichtungen und Gefängnisse, Bewährungshilfe);
- k)...

b) Verordnung über den Staatsdienst

Art. 40.³⁰

Die Anhänge 1 und 2 der Verordnung über den Staatsdienst vom 5. März 1996³¹ werden wie folgt geändert:

Anhang 1:

Sicherheits- und Justizdepartement

Polizeikommandant

Leiter Migrationsamt

Leiter Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt
Leiter Amt für Justizvollzug
Erster Staatsanwalt, Leitende Staatsanwältinnen und Leitender
Jugendanwalt
Polizeioffiziere
Anhang 2:
*Staatsanwaltschaft*³²
Staatsanwältinnen
Jugendanwälte
Sachbearbeiter mit staatsanwaltlichen und jugendanwaltlichen
Befugnissen
Anhang 4:
5. Pauschale Zulage
Die Staatsanwältinnen und Jugendanwälte erhalten für Augenscheine
ausserhalb der Dienstzeit eine pauschale Zulage von Fr. 30.-.

c) Polizeiverordnung

Art. 41.

Die Polizeiverordnung vom 2. Dezember 1980³³ wird wie folgt geändert:

Art. 55 wird aufgehoben.

Gewahrsam

a) Durchführung

Art. 56.³⁴

¹ Jedes unnötige Aufsehen ist zu vermeiden.

² Die in Gewahrsam genommene Person ist zu überwachen,
soweit dies erforderlich erscheint.

³ Sie ist vor Angriffen Dritter zu schützen.

Randtitel zu Art. 57. b) Abnahme von Gegenständen

Art. 58 wird aufgehoben.

d) Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung

Art. 42.

Der Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung vom 2. Mai
2000³⁵ wird wie folgt geändert:

*Einführungsgesetz zur Schweizerischen Straf- und
Jugendstrafprozessordnung vom 3. August 2010*³⁶

Nr.	Fr.
20.18 Behandlung eines Begnadigungsgesuches (Art. 54)	300.- bis 3000.-

*Einführungsgesetz zur Schweizerischen Straf- und
Jugendstrafprozessordnung vom 3. August 2010*³⁷

Nr.	Fr.
27.74 Entscheid über die Herausgabe von Akten oder die Erteilung von Auskünften (Art. 37)	50.- bis 400.-
27.76 Überweisungsverfügung (Art. 50 ff.)	100.- bis 500.-
27.77 Rekursentscheid (Art. 55 Abs. 2)	300.- bis 2000.-
27.78 Anordnung einer Sicherungsmassnahme (Art. 59 Bst. a), Entscheid über Strafaufschub (Art. 59 Bst. e und f), Strafunterbruch oder Vollzugsöffnungen (Art. 59 Bst. g)	100.- bis 1000.-
27.79 Bewilligung und Abbruch des tageweisen Vollzugs und der Halbgefängenschaft sowie Abbruch der gemeinnützigen Arbeit (Art. 59 Bst. b, Art. 58 Bst. b)	100.- bis 500.-

e) Verordnung über die Gefängnisse und Vollzugsanstalten

Art. 43.

Die Verordnung über die Gefängnisse und Vollzugsanstalten vom 13. Juni
2000³⁸ wird wie folgt geändert:

Ingress. Die Regierung des Kantons St.Gallen erlässt in
Ausführung von Art. 43, 63 und 64 des Einführungsgesetzes zur

Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung vom
3. August 2010³⁹ als Verordnung:

b) Leitung

1. Strafanstalt Saxerriet

Art. 8.⁴⁰

¹ Der Direktor leitet die Anstalt und vertritt sie nach aussen. Er sorgt für:

- a) den gesetzmässigen Strafvollzug in der Anstalt unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der Sozialpädagogik und erstellt die erforderlichen Pflichtenhefte;
- b) die Sicherheit und einen geordneten Anstaltsbetrieb;
- c) die Führung der Anstaltsbetriebe unter Berücksichtigung von wirtschaftlichen und ökologischen Grundsätzen.

² Die Anstalt gliedert sich in die Abteilungen Vollzug, Anstaltsverwaltung und Betriebe.

³ Die Abteilungsleiter unterstützen den Direktor in der Leitung der Anstalt. Das Amt für Justizvollzug bezeichnet den Stellvertreter des Direktors.

Einweisung

Art. 13.⁴¹

¹ Die Einweisung des Gefangenen erfolgt aufgrund eines Festnahmebefehls von Polizei oder Staatsanwaltschaft, einer Verfügung des Migrationsamtes, eines Entscheids des Zwangsmassnahmengerichtes oder eines Vollzugauftrags der zuständigen Vollzugsbehörde.

² Die einweisende Stelle übermittelt dem Gefängnis so bald als möglich eine Abschrift des Einweisungsdokuments und wenn vorhanden den Festnahmerapport der Polizei.

³ Soweit möglich informiert sie das Gefängnis schriftlich über:

- a) besondere Gefahren wie Flucht- oder Kollusionsgefahr oder Gemeingefährlichkeit;
- b) gesundheitliche Einschränkungen.

Durchsuchung der Gefangenen

Art. 15.⁴²

¹ Der Gefangene hat bei seinem Eintritt alle mitgeführten Gegenstände vorzulegen. Er wird von einer Person gleichen Geschlechts einer Leibesvisitation unterzogen.

² Besteht Verdacht, dass der Gefangene Gegenstände einschmuggeln will, können seine Leibesöffnungen kontrolliert werden. Die Kontrolle wird durch den Gefängnisarzt oder nach dessen Anweisung von anderem medizinischen Personal durchgeführt.

Effektenverzeichnis

Art. 17.⁴³

¹ Über die abgenommenen Gegenstände wird ein Verzeichnis aufgenommen, dessen Richtigkeit durch Gefangenenbetreuer und Gefangenen, bei dessen Weigerung durch einen zweiten Mitarbeiter, unterschriftlich bestätigt wird.

² Bestandesänderungen werden laufend nachgetragen.

³ Der Gefangene hat die Rückgabe der Gegenstände unterschriftlich zu bestätigen.

Einführung

Art. 18.⁴⁴

¹ Der Gefangenenbetreuer weist dem Gefangenen die Zelle zu und orientiert ihn über den Tagesablauf.

² Er macht auf die Gefängnisordnung und besondere Anordnungen der einweisenden Stelle oder des Gefängnisarztes aufmerksam. Auf Wunsch händigt er dem Gefangenen diese Verordnung und das Merkblatt der Bewährungshilfe aus.

³ Der Gefangene hat die Vorschriften des Gefängnisses

einzuhalten und den Anordnungen der Gefangenenbetreuer Folge zu leisten. Er hat alles zu unterlassen, was die Sicherheit und Ordnung im Gefängnis gefährdet.

Verlegung

Art. 18bis.⁴⁵

¹ Wird der Gefangene in ein anderes Gefängnis verlegt, werden dem neuen Gefängnis das Einweisungsdokument sowie allfällige weitere Akten mit Informationen zur Person und zum Verlauf des bisherigen Gefängnisaufenthalts weitergeleitet. Zusätzlich werden Unterlagen zum Gesundheitszustand des Gefangenen vom behandelnden Arzt in einem verschlossenen Umschlag zuhanden des neu zuständigen Gefängnisarztes weitergeleitet, sofern der Gefangene dies nicht ausdrücklich ablehnt.

² Benötigt der Gefangene Medikamente, wird dem Transport ein Vorrat der vom Gefängnisarzt verschriebenen Medikamente für wenigstens drei Tage mit den nötigen Instruktionen mitgegeben.

³ Die mit dem Transport beauftragten Personen werden informiert, sofern während des Transports medizinische Massnahmen notwendig werden könnten oder Medikamente abzugeben sind.

Hungerstreik

Art. 31bis.⁴⁶

¹ Der Gefangenenbetreuer orientiert den Gefängnisarzt, wenn der Gefangene aus Protest fastet oder die Aufnahme von Essen und Trinken verweigert.

² Der Gefängnisarzt klärt den Gefangenen über die Risiken von längerem Fasten auf. Können sich Arzt und Gefangener nicht klar und sicher verständigen, wird ein Übersetzer oder eine andere geeignete Hilfsperson beigezogen.

³ Wenn der Gefangene unterschriftlich bestätigt, dass er medizinische Zwangsmassnahmen, namentlich eine zwangsweise künstliche Ernährung auch bei Verlust des Bewusstseins ablehnt, wird dieser Wunsch respektiert, solange von einer freien Willensbestimmung und Urteilsfähigkeit ausgegangen werden kann. Die Einweisung in ein Spital richtet sich nach Art. 36 dieses Erlasses.

⁴ Trotz der geäusserten Verweigerung der Nahrungsaufnahme werden dem Gefangenen dreimal täglich die Mahlzeiten angeboten und der jederzeitige Zugang zu Getränken sichergestellt.

Gefängnisarzt

Art. 35.⁴⁷

¹ Gefängnisarzt ist der vom Gesundheitsdepartement auf Antrag des Amtes für Justizvollzug bezeichnete Amtsarzt. Er sorgt für die ärztliche Betreuung der Gefangenen.

² Die einweisende Stelle ordnet den Beizug eines anderen Arztes an, wenn das Vertrauensverhältnis zwischen Gefängnisarzt und Gefangenen derart gestört ist, dass die einwandfreie Betreuung nicht mehr gewährleistet ist. Gefangene haben keinen Anspruch auf freie Wahl der Leistungserbringenden oder der Behandlungsmethode.

³ Besitz und Konsum von nicht vom Gefängnisarzt verschriebenen oder zugelassenen Medikamenten sind verboten. Die Gefängnisleitung stellt sicher, dass die Abgabe der Medikamente an die einzelnen Gefangenen jederzeit nachvollzogen werden kann.

Schweigepflicht

Art. 36bis.⁴⁸

¹ Die medizinische Betreuung im Rahmen der hausärztlichen und psychiatrischen Grundversorgung erfolgt unter Wahrung der ärztlichen Schweigepflicht.

² Soweit es die spezielle Situation der Zwangsgemeinschaft auf

engem Raum, die Betreuungsaufgaben oder die Sicherheit erfordern, kann der Gefängnisarzt oder der beigezogene Spezialarzt die Gefangenenbetreuer informieren, wenn:

- a) der Gefangene zustimmt;
- b) er von der Aufsichtsbehörde von der Schweigepflicht entbunden wurde;
- c) der Gefangene selbst oder Dritte akut und ernsthaft gefährdet sind.

³ Der Arzt stellt sicher, dass Unberechtigte nicht Einsicht in die Krankengeschichte des Gefangenen nehmen können.

Postverkehr

Art. 39.⁴⁹

¹ Der Postverkehr des Gefangenen in Untersuchungs-, Sicherheits- oder Auslieferungshaft unterliegt der Kontrolle durch die Verfahrensleitung. Der Postverkehr der Gefangenen im Straf- und Massnahmenvollzug sowie in ausländerrechtlicher Haft wird durch den Gefangenenbetreuer kontrolliert.

² Der Postverkehr mit Amtsstellen und dem Verteidiger wird inhaltlich nicht überprüft. Art. 235 Abs. 3 und 4 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) vom 5. Oktober 2007⁵⁰ bleibt vorbehalten.

³ Bei umfangreicher, nicht in deutscher Sprache abgefasster Korrespondenz kann die Weiterleitung von der Leistung eines Vorschusses für die Übersetzungskosten abhängig gemacht werden. Vorbehalten bleibt der nichtmissbräuchliche, fremdsprachige Briefverkehr des mittellosen Gefangenen.

⁴ Der Gefangene wird orientiert, wenn Postsendungen nicht weitergeleitet werden.

Besuch

a) allgemein

Art. 41.⁵¹

¹ Besuche von Gefangenen in Untersuchungs-, Sicherheits- und Auslieferungshaft bedürfen der Bewilligung der Verfahrensleitung, Besuche von Strafgefangenen und Personen in ausländerrechtlicher Haft der Bewilligung der Gefängnisleitung. Die Bewilligung kann mit Auflagen verbunden werden.

² Nach einer Woche kann der Gefangene wöchentlich einen Besuch von einer halben Stunde Dauer empfangen, nach einem Monat beträgt die wöchentliche Besuchszeit wenigstens eine Stunde.

³ Besprechungen mit dem Verteidiger, Gefängnisarzt, Seelsorger, Mitarbeiter der Bewährungshilfe, Beistand, Behördenvertreter oder konsularischen Vertreter des Heimatstaates werden nicht angerechnet. Sie können von der Verfahrensleitung oder der einweisenden Stelle nur bei Missbrauch oder Gefährdung der Sicherheit eingeschränkt oder untersagt werden.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 44.

¹ Die Strafprozessverordnung vom 13. Juni 2000⁵² wird aufgehoben.

Vollzugsbeginn

Art. 45.

¹ Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2011 angewendet.

Der Präsident der Regierung:

Willi Haag

Der Staatssekretär:

Canisius Braun

Anhang⁵³

Bussenerhebung auf der Stelle

Nr.		Fr.
1	<i>Ordnungsbussengesetz vom 24. Juni 1970 (OBG)⁵⁴</i> <i>Ordnungsbussenverordnung vom 4. März 1996 (OBV)⁵⁵</i>	
1.1	Übertretungen von Strassenverkehrsvorschriften, die mit Ordnungsbusse geahndet werden (Art. 1 OBV)	
2	<i>Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 16. Dezember 2005 (AuG)⁵⁶</i>	
2.1	Verletzen der An- oder Abmeldepflichten (Art. 10 bis 16 und Art. 120 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 AuG): ⁵⁷	
2.1.1	bis 1 Monat	100.-
2.1.2	bis 3 Monate	200.-
2.2	Aufnahme einer Erwerbstätigkeit aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit ohne die erforderliche Bewilligung, wenn ein Anspruch auf Erteilung der Bewilligung besteht (Art. 115 Abs. 1 Bst. c und Abs. 3 AuG)	200.-
2.3	Stellenwechsel oder Übergang von unselbständiger zu selbständiger Erwerbstätigkeit ohne die erforderliche Bewilligung (Art. 38 und Art. 120 Abs. 1 Bst. b AuG)	200.-
2.4	Verlegung des Wohnorts in den Kanton St.Gallen ohne erforderliche Bewilligung (Art. 37 und Art. 120 Abs. 1 Bst. c AuG)	200.-
2.5	Nichteinhalten einer mit der Bewilligung verknüpften Bedingung (Art. 32, 33, 35 und Art. 120 Abs. 1 Bst. d AuG)	100.-
2.6	Nichtnachkommen der Mitwirkungspflicht bei der Beschaffung von Ausweispapieren (Art. 90 Bst. c und Art. 120 Abs. 1 Bst. e AuG)	100.-
3	<i>Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition vom 20. Juni 1997⁵⁸</i>	
3.1	unberechtigte Einfuhr von Hieb- und Stichwaffen in leichten Fällen (Art. 33 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2)	100.-
4	<i>Bundesgesetz über die Personenbeförderung vom 20. März 2009⁵⁹</i>	
4.1	Benützen eines Fahrzeugs ohne gültigen Fahrausweis oder andere Berechtigung (Art. 57 Abs. 2 Bst. b)	80.-
4.2	Besteigen oder Verlassen des Fahrzeugs oder Öffnen der Türe während der Fahrt (Art. 57 Abs. 2 Bst. c)	50.-
4.2bis	Hinauswerfen von Gegenständen während der Fahrt (Art. 57 Abs. 2 Bst. c)	150.-
4.3	Unbefugtes Benützen des Wartsaals (Art. 57 Abs. 2 Bst. d)	30.-
4.4	Missbrauch der Sicherheitsvorrichtungen eines Fahrzeugs, insbesondere der Notbremse (Art. 57 Abs. 2 Bst. e)	250.-
4.5	Verunreinigung von Anlagen oder Fahrzeugen (Art. 57 Abs. 2 Bst. f)	80.-
5	<i>Verordnung über die Schifffahrt auf schweizerischen Gewässern vom 8. November 1978 (BSV)⁶⁰/Bodensee-Schifffahrts-Ordnung vom 13. Januar 1976 (BSO)⁶¹</i>	
5.1	Nichtmitführen der erforderlichen Ausweise, Abgaswartungsdokumente oder Bewilligungen (Art. 8 BSV; Art. 1.06 BSO) je fehlendes Dokument	20.-
5.2	Nichtanbringen oder nicht vorschriftsgemässes Anbringen der Kontrollschilder (Art. 16 Abs. 1 und Art. 17 BSV; Art. 2.01 und 2.02 BSO)	40.-
5.3	Nichtmitführen der vorgeschriebenen Ausrüstungs- und Rettungsgegenstände oder Mitführen solcher Gegenstände in nicht gebrauchsfähigem Zustand (Art. 131 Abs. 2, Art. 132, 134 und 134 a BSV; Art. 13.19 und 13.20 BSO):	
5.3.1	je Ausrüstungsgegenstand	20.-
5.3.2	je Rettungsgegenstand	50.-
5.4	Überschreiten der im Schiffsausweis eingetragenen Personenzahl (Art. 7 Abs. 1 BSV; Art. 1.05 BSO), je Person	30.-
5.5	Nichtführen der vorgeschriebenen Sichtzeichen oder Führen verbotener Sichtzeichen (Art. 18 ff. BSV; Art. 3.01 ff. BSO).	100.-
5.6	Wasserskifahren ohne geeignete Begleitperson (Art. 54 Abs. 3 BSV; Art. 6.15 Abs. 3 BSO)	60.-
5.7	Wasserskifahren bei Nacht oder unsichtigem Wetter (Art. 54 Abs. 1 BSV; Art. 6.15 Abs. 1 BSO)	100.-
5.8	Fahren mit Wasserski oder ähnlichen Geräten innerhalb der Uferzone ausserhalb behördlich bewilligter Startgassen (Art. 54 Abs. 2 BSV; Art. 6.15 Abs. 2 BSO)	100.-
5.9	Nichtmelden von Tatsachen, die eine Änderung, eine Ergänzung oder den Ersatz eines Führer- oder Schiffsausweises erfordern (Art. 85 Abs. 2 und Art. 98 Abs. 2 BSV; Art. 14.07 BSO)	50.-
5.10	Verwendung eines im Ausland immatrikulierten Schiffes ohne Bewilligung (Art. 105 Abs. 2 BSV; Art. 14.07 Abs. 2 BSO)	100.-

5.11	Nichtanbringen von Name und Adresse an nicht zulassungspflichtigen Schiffen (Art. 16 Abs. 2 und 3 BSV; Art. 2.01 Abs. 1 BSO)	20.-
5.12	Missachtung der Verbotsschilder A 1 bis A 14 nach Anhang 4 zur BSV sowie A 1 bis A 12 nach Anlage B zur BSO	50.-
5.13	Festmachen an Schifffahrtszeichen (Art. 9 Abs. 1 BSV; Art. 1.08 Abs. 1 BSO).	20.-
5.14	Nichtsetzen eines weissen Balles bzw. einer weissen Flagge beim Fischen mit Schleppangel (Art. 31 Abs. 2 BSV; Art. 3.10 Abs. 2 BSO)	30.-
5.15	Stillliegen im Bereich von Wasserpflanzen wie Schilf, Binsen und Seerosen (Art. 5 und 53 Abs. 3 BSV; Art. 1.03 Abs. 1 und Art. 6.11 Abs. 3 BSO)	50.-
5.16	Nichteinhalten des Sicherheitsabstandes gegenüber Vorrangfahrzeugen und Fahrzeugen der Berufsfischer, die den weissen bzw. gelben Ball führen, sowie Tauchern, welche die Flagge «A» gesetzt haben (Art. 48 und 49 BSV; Art. 6.06 BSO)	50.-
5.17	Unerlaubtes Befahren der Uferzone (Art. 53 BSV; Art. 6.11 BSO)	60.-
5.18	Führen eines Wasserfahrzeugs ohne den erforderlichen Schiffsführerausweis oder das Schifferpatent (Art. 78 ff. BSV; Art. 12.01 ff. BSO):	
5.18.1	mit Maschinenantrieb ohne erforderliche Kategorie A	150.-
5.18.2	Segelschiff ohne erforderliche Kategorie D	120.-
5.19	Nichtdurchführung der Abgasnachuntersuchung (Art. 13.11a und c BSO) ⁶²	100.-
5.20	Inbetriebnahme, Inbetrieblassen, Führen oder Überlassen eines Schiffes ohne gültigen Schiffsausweis bzw. ohne gültige Zulassung (Art. 16 und 92 BSV; Art. 14.01 Abs. 1 BSO):	
5.20.1	Segelschiffe bis 15 m ² Segelfläche und Ruderboote	30.-
5.20.2	Segelschiffe ab 15 m ² Segelfläche	120.-
5.20.3	Schiffe mit Maschinenantrieb bis 7,4 kW	120.-
5.20.4	Schiffe mit Maschinenantrieb ab 7,4 kW	300.-
5.21	Nichteinhalten des Sicherheitsabstandes beim Wasserskifahren (Art. 54 Abs. 4 BSV; Art. 6.15 Abs. 4 BSO)	60.-
5.22	Nachziehen der leeren Schleppleine oder Benützen einer elastischen Leine (Art. 54 Abs. 4 BSV; Art. 6.15 Abs. 4 BSO)	60.-
5.23	Fahren mit Drachensegelbrettern ausserhalb behördlich bewilligter Wasserflächen oder Verkehrszeiten (Art. 54 Abs. 2bis BSV; Art. 11.06 und 16.02 Abs. 5 BSO)	100.-
5.24	Nichtanbringen oder Nichtmitführen des vorgeschriebenen Zeichens beim Tauchen (Art. 32 BSV; Art. 3.13 BSO)	30.-
5.25	Behinderung der Schifffahrt beim Baden oder Tauchen im Bereich von Hafeneinfahrten und Landestellen (Art. 52 Abs. 3 und Art. 77 BSV; Art. 11.04 BSO)	50.-
5.26	Behinderung der Schifffahrt im Bereich von Hafeneinfahrten und Landestellen (Art. 52 Abs. 3 BSV; Art. 6.10 Abs. 3 und 4 BSO)	50.-
6	<i>Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983</i> ⁶³	
6.1	Vorschriftswidriges Verbrennen von Abfällen in leichten Fällen (Art. 30 c Abs. 2 und Art. 61 Abs. 1 Bst. f)	300.-
6.2	Vorschriftswidrige Ablagerung von Abfällen in leichten Fällen (Art. 30 e Abs. 1 und Art. 61 Abs. 1 Bst. g)	300.-
7	<i>Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe vom 3. Oktober 1951</i> ⁶⁴	
7.1	Konsum oder Besitz von Betäubungsmitteln zum Eigenkonsum in einfachen Fällen (Art. 19 a Abs. 1)	50.-
8	<i>Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WG)</i> ⁶⁵ / <i>Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung (EGzWG)</i> ⁶⁶	
8.1	Unberechtigtes Befahren von Wald oder Waldstrassen mit Motorfahrzeugen (Art. 15 und 43 Bst. d WG)	100.-
8.2	Unberechtigtes Reiten oder Radfahren abseits von öffentlichen Strassen und Wegen (Art. 15 Abs. 2 und Art. 39 Abs. 1 Bst. b EGzWG)	50.-
8.3	Missachten eines allgemeinen Reitverbots (Art. 15 Abs. 3 Bst. a und Art. 39 Abs. 1 Bst. b EGzWG)	30.-
9	<i>Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986</i> ⁶⁷	
9.1	Missachtung von Massnahmen zum Schutz der Tiere vor Störung in leichten Fällen, namentlich durch Nichtanleinen von Hunden (Art. 18 Abs. 1 Bst. e und Abs. 2 und 3)	100.-
10	<i>Bundesgesetz über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. März 1977</i> ⁶⁸ / <i>Verordnung über explosionsgefährliche Stoffe vom 27. November 2000</i> ⁶⁹	

10.1	Einfuhr von bodenknallendem Feuerwerk für den Eigengebrauch in leichten Fällen (Art. 37 Ziff. 1 des Gesetzes und Art. 31 Abs. 2 Bst. a der Verordnung)	100.-
10.2	Einfuhr von pyrotechnischen Gegenständen zu Vergnügungszwecken mit einem Gesamtgewicht von mehr als 2,5 kg brutto in leichten Fällen (Art. 37 Ziff. 1 des Gesetzes und Art. 31 Abs. 2 Bst. a der Verordnung)	200.-
11	<i>Bundesgesetz über das Gewerbe der Reisenden vom 23. März 2001⁷⁰ und eidgenössische Verordnung dazu vom 4. September 2002⁷¹</i>	
11.1	Nichtmitführen der Ausweiskarte (Art. 14 Abs. 1 Bst. f des Gesetzes; Art. 12 der Verordnung)	20.-
12	<i>Gesundheitsgesetz vom 28. Juni 1979⁷²</i>	
12.1	Rauchen in allgemein zugänglichen, geschlossenen Räumen (Art. 52 ^{quater} und Art. 55 Bst. d)	100.-
13	<i>Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt vom 18. November 2008⁷³</i>	
13.1	Versäumen der Melde-, Auskunft-, Hinterlegungs- und Mitwirkungspflicht (Art. 3 bis 11):	
13.1.1	bis 3 Monate	50.-
13.1.2	über 3 Monate	100.-
13.2	Unwahre Angaben machen (Art. 3 bis 6, 8 und 9)	100.-
14	<i>Hundegesetz vom 5. Dezember 1985⁷⁴</i>	
14.1	Verletzen der Meldepflicht (Art. 3 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 2 Ziff. 1)	50.-
14.2	Unberechtigtes Betreten von fremden Anlagen (Art. 7 Abs. 1 und Art. 14)	50.-
14.3	Nichtbeseitigen des Hundekots (Art. 7 Abs. 2)	50.-
15	<i>Gesetz über Ruhetag und Ladenöffnung vom 29. Juni 2004⁷⁵</i>	
15.1	Ruhestörung an öffentlichen Ruhetagen und Missachtung der Ladenöffnungszeiten in leichten Fällen	60.-
16	<i>Gastwirtschaftsgesetz vom 26. November 1995⁷⁶</i>	
16.1	Durchführung eines Anlasses ohne Patent (Art. 14, 15 und 27)	200.-
16.2	Bewirten von Gästen oder Duldung ihrer Anwesenheit während der Schliessungszeit (Art. 16 bis 19 und Art. 28 Bst. b):	
16.2.1	bis 2 Stunden	100.-
16.2.1	bis 4 Stunden	200.-
17	<i>Baugesetz vom 6. Juni 1972⁷⁷</i>	
17.1	Erstellen, Verändern oder Abbrechen von unbedeutenden Bauten oder Anlagen ohne Bewilligung der zuständigen Behörde, wenn die Bewilligung nachträglich erteilt werden kann, oder geringfügiges Abweichen vom bewilligten Projekt (Art. 78 und 132)	300.-
18	<i>Fischereigesetz vom 10. Juni 2008⁷⁸</i>	
18.1	Fischen ohne Fischereiberechtigung in leichten Fällen (Art. 26 und 43)	100.-
18.2	Fischen mit unzulässigen Hilfsmitteln (Art. 25 und 43)	100.-
18.3	Nichtmitführen oder Nichtvorweisen des Identitätsausweises oder des Nachweises der Fischereiberechtigung (Art. 30 und 43)	20.-
19	<i>Gesetz über den Feuerschutz vom 18. Juni 1968⁷⁹</i>	
19.1	Errichtung oder Änderung von Gebäuden oder Gebäudeteilen ohne Bewilligung des zuständigen Feuerschutzorgans, wenn die Bewilligung nachträglich erteilt werden kann (Art. 15 und 52)	300.-
20	<i>Übertretungsstrafgesetz vom 13. Dezember 1984⁸⁰</i>	
20.1	Wegwerfen oder Zurücklassen von Kleinabfällen (Art. 7bis)	
20.1.1	von einzelnen Kleinabfällen	50.-
20.1.2	von mehreren Kleinabfällen	200.-
20.2	Mutwillige Belästigung (Art. 8)	60.-
20.3	Missachten eines Verbots zum Schutz eines Grundstücks (Art. 10); die Ansätze gelten auch für Verbote nach Art. 258 der Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 ⁸¹):	
20.3.1	Parkieren innerhalb des signalisierten Halteverbots bis 60 Minuten	120.-
20.3.2	Halten innerhalb des signalisierten Halteverbots	80.-
20.3.3	Parkieren innerhalb des signalisierten Parkverbots:	
20.3.3.1	bis 2 Stunden	40.-
20.3.3.2	um mehr als 2, nicht aber mehr als 4 Stunden	60.-
20.3.3.3	mehr als 4, nicht aber mehr als 10 Stunden	100.-
20.3.4	Überschreiten der zulässigen Parkzeit:	
20.3.4.1	um bis 2 Stunden	40.-
20.3.4.2	um mehr als 2, nicht aber mehr als 4 Stunden	60.-

20.3.4.3	um mehr als 4, nicht aber mehr als 10 Stunden	100.-
20.3.5	Parkieren ohne Bezahlung der Parkiergebühr, zuzüglich Bussenansatz für überschrittene Parkzeit	40.-
20.3.6	Parkieren ausserhalb von Parkfeldern:	
20.3.6.1	bis 2 Stunden	40.-
20.3.6.2	um mehr als 2, nicht aber mehr als 4 Stunden	60.-
20.3.6.3	um mehr als 4, nicht aber mehr als 10 Stunden	100.-
20.3.7	Parkieren eines nichtberechtigten Fahrzeugs:	
20.3.7.1	auf einem Gehbehindertenparkplatz bis 60 Minuten	120.-
20.3.7.2	auf einem Parkfeld, das grössenmässig nicht für diese Fahrzeugart bestimmt ist:	
20.3.7.2.1	bis 2 Stunden	40.-
20.3.7.2.2	um mehr als 2, nicht aber mehr als 4 Stunden	60.-
20.3.7.2.3	um mehr als 4, nicht aber mehr als 10 Stunden	100.-
20.3.7.3	auf einem Parkfeld, das aufgrund der Signalisation nicht für diese Fahrzeugart bestimmt ist (z. B. Arzt- und Notfallplätze):	
20.3.7.3.1	bis 2 Stunden	40.-
20.3.7.3.2	um mehr als 2, nicht aber mehr als 4 Stunden	60.-
20.3.7.3.3	um mehr als 4, nicht aber mehr als 10 Stunden	100.-
20.3.8	Missachten eines Vorschriftssignals «Fahrverbot» oder «Einfahrt verboten»	100.-
21	<i>Widerhandlungen gegen Gemeindereglemente</i>	
21.1	Missachtung der Pflichten als Hundehalter zum Nichtmitführen, Anleinen oder zum Umbinden eines Maulkorbs	50.-
21.2	Plakataushang ohne Bewilligung	50.-
21.3	Verteilen von Flugblättern auf öffentlichem Grund ohne Bewilligung	50.-
21.4	Aufführen von Strassenmusik auf öffentlichem Grund ohne Bewilligung	50.-
21.5	Missachtung von Vorschriften über den Einsatz von beweglichen Lärmquellen wie Rasenmäher, Motorsägen oder Kompressoren	50.-
21.6	Unberechtigtes Campieren auf öffentlichem Grund	50.-
21.7	Unzulässige Ausübung der Prostitution (Art. 199 StGB)	100.-
21.8	Betteln	40.-
21.9	Entsorgung von Hauskehricht und Gewerbeabfall ohne Gebührenmarken	100.-
21.10	Entsorgung von Hauskehricht in öffentlichen Abfallbehältern, Mulden und Spezialsammelstellen	100.-

1 Im Amtsblatt veröffentlicht am 6. Dezember 2010, ABl 2010, 3747 ff.; in Vollzug ab 1. Januar 2011. Geändert durch Abschnitt II Ziff. 7 des Nachtrags zur V zur Bundesgesetzgebung über die Ausländerinnen und Ausländer vom 11. Januar 2011, nGS 46-60 (sGS [453.51](#)); Art. 23 der VESB vom 11. Dezember 2012, nGS 48-47 (sGS [912.51](#)); Nachtrag vom 4. Dezember 2012, nGS 48-48.

2 sGS [962.1](#).

3 SR 311.0.

4 Art. 12 Abs. 1 eidgV über die Verwendung von DNA-Profilen im Strafverfahren und zur Identifizierung von unbekanntem oder vermissten Personen (DNA-Profil-Verordnung) vom 3. Dezember 2004, SR 363.1.

5 BG über die Hilfe an Opfer von Straftaten vom 23. März 2007 (SR 312.5; abgekürzt OHG).

6 BG über die Hilfe an Opfer von Straftaten vom 23. März 2007 (SR 312.5; abgekürzt OHG).

7 sGS [962.1](#).

8 Geändert durch VESB.

9 sGS [962.1](#).

10 SR 812.121.

11 Eidg Ordnungsbussengesetz vom 24. Juni 1970, SR 741.03.

12 Art. 19 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung, sGS [962.1](#), und Anhang 7 zur Ermächtigungsverordnung, sGS [141.41](#).

13 Art. 18 der eidgV zum Strafgesetzbuch und zum Militärstrafgesetz vom 19. September 2006, SR 311.01.

14 Art. 13 ff. der eidgV zum Strafgesetzbuch und zum Militärstrafgesetz vom 19. September 2006, SR 311.01.

15 Vgl. Art. 76 Abs. 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) vom 21. Dezember 1937, SR 311.0; als geschlossen gelten Einrichtungen, die baulich und betrieblich darauf ausgerichtet sind, Fluchten und Gefahren für Dritte zu verhindern.

16 Art. 439 Abs. 3 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom

5. Oktober 2007 (SR 312.0; abgekürzt StPO).
17 Vgl. Art. 244 Abs. 2 Bst. a der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0; abgekürzt StPO).
18 SR 311.0; abgekürzt StGB.
19 Art. 62 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung, sGS [962.1](#).
20 Siehe Art. 3 Abs. 2 dieses Erlasses.
21 SR 331.
22 Geändert durch Nachtrag zur V zur Bundesgesetzgebung über die Ausländerinnen und Ausländer.
23 SR 331.
24 Art. 10 ff. BG über die Verwendung von DNA-Profilen im Strafverfahren und zur Identifizierung von unbekanntem und vermissten Personen (DNA-Profil-Gesetz) vom 20. Juni 2003, SR 363.
25 Siehe Art. 3 Abs. 2 dieses Erlasses.
26 Art. 16 bis 19 BG über die Verwendung von DNA-Profilen im Strafverfahren und zur Identifizierung von unbekanntem und vermissten Personen (DNA-Profil-Gesetz) vom 20. Juni 2003, SR 363; Art. 12 Abs. 1 eidgV über die Verwendung von DNA-Profilen im Strafverfahren und zur Identifizierung von unbekanntem oder vermissten Personen (DNA-Profil-Verordnung) vom 3. Dezember 2004, SR 363.1.
27 SR 363.
28 Art. 12 Abs. 2 eidgV über die Verwendung von DNA-Profilen im Strafverfahren und zur Identifizierung von unbekanntem oder vermissten Personen (DNA-Profil-Verordnung) vom 3. Dezember 2004, SR 363.1.
29 sGS [141.3](#).
30 Geändert durch Nachtrag zur V zur Bundesgesetzgebung über die Ausländerinnen und Ausländer.
31 sGS [143.20](#).
32 Art. 14 Abs. 1 Bst. b und c des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung, sGS [962.1](#).
33 sGS [451.11](#).
34 Geändert durch [StPV](#), sGS [962.11](#).
35 sGS [821.5](#).
36 sGS [962.1](#).
37 sGS [962.1](#).
38 sGS [962.14](#).
39 sGS [962.1](#).
40 Geändert durch [StPV](#), sGS [962.11](#).
41 Geändert durch [StPV](#), sGS [962.11](#); Nachtrag zur V zur Bundesgesetzgebung über die Ausländerinnen und Ausländer.
42 Geändert durch [StPV](#), sGS [962.11](#).
43 Geändert durch [StPV](#), sGS [962.11](#).
44 Geändert durch [StPV](#), sGS [962.11](#).
45 Eingefügt durch [StPV](#), sGS [962.11](#).
46 Eingefügt durch [StPV](#), sGS [962.11](#).
47 Geändert durch [StPV](#), sGS [962.11](#).
48 Eingefügt durch [StPV](#), sGS [962.11](#).
49 Geändert durch [StPV](#), sGS [962.11](#).
50 SR 312.0.
51 Geändert durch [VESB](#).
52 nGS 43-161 (nGS 962.11).
53 Fassung gemäss Nachtrag.
54 SR 741.03.
55 SR 741.031.
56 SR 142.20.
57 Siehe Art. 90 a der eidgV über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit vom 24. Oktober 2007 (SR 142.201).
58 SR 514.54.
59 SR 745.1.
60 SR 747.201.1.
61 SR 747.223.1.
62 Siehe auch Art. 13 der eidgV vom 13. Dezember 1993 über die Abgasemissionen von Schiffsmotoren auf schweizerischen Gewässern (SAV), SR 747.201.3.
63 SR 814.01.
64 SR 812.121.
65 SR 921.0.
66 sGS [651.1](#).
67 SR 922.0.
68 SR 941.41.
69 SR 941.411.

- 70 SR 943.1.
- 71 SR 943.11.
- 72 sGS [311.1.](#)
- 73 sGS [453.10.](#)
- 74 sGS [456.1.](#)
- 75 sGS [552.1.](#)
- 76 sGS [553.1.](#)
- 77 sGS [731.1.](#)
- 78 sGS [854.1.](#)
- 79 sGS [871.1.](#)
- 80 sGS [921.1.](#)
- 81 SR 272.